

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band LXXXVIII



JAN THORBECKE VERLAG

Stellvertretung im Mittelalter

Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich

Herausgegeben von
Claudia Zey

Unter Mitarbeit von
Linda Eichenberger und Johannes Luther



JAN THORBECKE VERLAG

Gedruckt mit Mitteln
der Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH



Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Jan Thorbecke Verlag
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6888-3

Inhalt

Vorwort	7
<i>Clandia Zey</i>	
Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkul- turellen Vergleich – Zur Einführung	9
SUMMARY	24
<i>Franz-Reiner Erkens</i>	
Kaiser und Papst als Stellvertreter Gottes	27
SUMMARY	70
<i>David Ganz</i>	
Stellvertretung Christi durch bildtragende Gewänder	73
SUMMARY	101
<i>Jörg Bölling</i>	
Symbolische Formen päpstlicher Stellvertretung	121
SUMMARY	150
<i>Hans-Werner Goetz</i>	
<i>Vice</i> und <i>vicarius</i> . »Stellvertreter« in der Wahrnehmung des lateinischen Früh- und Hochmittelalters	153
SUMMARY	209
<i>Jochen Burgtorf</i>	
Stellvertretung in den geistlichen Ritterorden des Hochmittelalters. Kon- zepte, Personen und Zeichen	211
SUMMARY	243
<i>Enno Bünz</i>	
Stellvertretung in der spätmittelalterlichen Pfarrseelsorge	245
SUMMARY	271

<i>Michael Grünbart</i>	
Kaiserliche Kompetenz? Zur Beeinflussung und Übernahme weltlicher Macht durch byzantinische Patriarchen	273
SUMMARY	302
<i>Dorothea Weltecke</i>	
Katholikos, Visitator, Vikar – zu Konzeptionen von Repräsentanz, Bevoll- mächtigung und Stellvertretung im <i>Oriens Christianus</i>	305
SUMMARY	330
<i>Wolfram Drews</i>	
Kalif und Imam: Konzepte von Stellvertretung in islamischen Kontexten	331
SUMMARY	374
<i>Thomas Ertl</i>	
Der Großkhan und die kleinen Khane. Himmlisches Mandat, geteilte Herr- schaft und Stellvertretung im Reich der Mongolen	377
SUMMARY	413
<i>Daniel F. Schley</i>	
Konzepte von Stellvertretung im mittelalterlichen Japan	415
SUMMARY	449
<i>Karl Ubl</i>	
Zusammenfassung	451
<i>Linda Eichenberger, Johannes Luther und Matthias Meier</i>	
Personen- und Ortsregister	467

Vorwort

»Stellvertretung« war im Mittelalter zum einen als legitimierendes Prinzip sakraler Herrschaft (Stellvertretung Gottes/Christi auf Erden) von Bedeutung und zum anderen als notwendiges Herrschaftsinstrument im politischen und kirchlichen, aber auch wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Leben des Mittelalters nahezu omnipräsent. Dennoch ist dieses Phänomen in der historischen Forschung – im Unterschied zur theologischen und rechtshistorischen – bisher nur punktuell untersucht worden. Vor allem fehlt eine Auseinandersetzung mit den Konzepten sowie den begrifflich und inhaltlich zu unterscheidenden Formen von Stellvertretung. Mit dem vorliegenden Band soll die historische Forschung dahingehend vorangetrieben werden, dass im Rahmen eines interkulturellen Vergleichs Konzepte, Personen und Zeichen von vornehmlich religiös konnotierter beziehungsweise im geistlichen Bereich angesiedelter Stellvertretung in den christlichen West- und Ostkirchen, dem Islam, dem Mongolenreich und Japan untersucht werden.

Grundlage dieses Bandes war eine vom 13. bis 16. März 2018 in Hegne/Allensbach veranstaltete Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte zu »Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich«. Dort hielten die Kollegin Dorothea Weltecke sowie die Kollegen Jörg Bölling, Jochen Burgtorf, David Ganz, Wolfram Drews, Franz-Reiner Erkens, Thomas Ertl, Michael Grünbart und Daniel F. Schley Vorträge, die sämtlich in diesem Band in überarbeiteter Form präsentiert werden. Karl Ubl hat auch auf der Tagung die Zusammenfassung übernommen. Zur moderaten Erweiterung des thematischen Spektrums wurden zusätzlich Beiträge von Enno Bünz und Hans-Werner Goetz in den Band aufgenommen. Der Kollegin und den Kollegen sei nachdrücklich dafür gedankt, dass sie sich des bisher nur rudimentär erforschten Themas sehr offen und mit großem Engagement angenommen haben. Dank gebührt auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Hegne-Tagung, die mit ihren Diskussionsbeiträgen sehr zum Gelingen der Tagung beigetragen und den Referierenden zugleich anregende Impulse gegeben haben. Im Tagungsprotokoll sind alle mündlichen Beiträge dokumentiert.

Während der Drucklegung erreichte mich die Nachricht, dass Prof. Dr. Rudolf Hiestand am 31. März 2023 nur wenige Monate vor seinem 90. Geburtstag verstorben ist. Herr Hiestand hat an der Tagung teilgenommen und die Diskussionen und Gespräche mit seinen wertvollen Beiträgen aus seinem großen Wissen zum Papsttum, zum päpstli-

chen Legatenwesen und zu den Kreuzfahrerherrschaften bereichert. Dass er das Erscheinen dieses Bandes nicht mehr erleben kann, bedauere ich sehr.

Meiner Assistentin, Linda Eichenberger MA, meinem Assistenten, Dr. Johannes Luther, und meinem ehemaligen Assistenten, Dr. Matthias Meier, danke ich für die Erstellung des Personen- und Ortsregister sowie für die formale Bearbeitung der Beiträge. Frau Eichenberger und Herr Luther haben dankenswerterweise zudem an der Endredaktion des Bandes mitgewirkt.

Dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte gebührt der Dank, den Vorschlag einer Tagung zu Stellvertretung im Mittelalter unterstützt zu haben. Die Universität Zürich hat dankenswerterweise die Finanzierung der Publikation gesichert. Schließlich ist Frau Anita Pomper, Herrn Jürgen Weis und Herrn Wolfgang Sailer vom Jan Thorbecke Verlag für die gewohnt sorgfältige Betreuung der Drucklegung zu danken.

Zürich, im Mai 2023

Claudia Zey

Stellvertretung im Mittelalter. Konzepte, Personen und Zeichen im interkulturellen Vergleich – Zur Einführung

Claudia Zey (Zürich)

I. EINLEITUNG

Unter der Bezeichnung des »Stellvertreters« erlangte Papst Pius XII., der von 1939 bis 1958 amtierte, zweifelhafte Berühmtheit¹⁾. Er verdankte sie nicht seinem besonderen Charisma oder seinem außerordentlichen Fleiß im päpstlichen Lehramt. Vielmehr resultiert die besondere Beachtung Eugenio Pacellis, wie er mit bürgerlichem Namen hieß, aus seiner schon als Nuntius in Bayern und als Kardinalstaatssekretär strikt verfolgten Neutralität in politischen Fragen. Diese schloss auch sein Schweigen in der Öffentlichkeit zum Massenmord an den Juden durch die Nazis ein. Der Dramatiker Rolf Hochhuth hat Pius XII. diese Haltung in seinem 1963 publizierten und zugleich uraufgeführten Theaterstück »Der Stellvertreter« als schweres politisches und moralisches Versagen vorgeworfen²⁾. Hochhuth bediente sich für den griffigen Titel seines »christlichen Trauerspiels« in fünf Akten der offiziellen päpstlichen Titulatur mit der Bezeichnung des Papstes als *vicarius Christi*³⁾ und maß ihm zugleich an dem damit verbundenen Anspruch der Päpste, alleiniger Stellvertreter Christi auf Erden zu sein. Die »Stellvertreter-Debatte«, welche dieses Bühnenstück auslöste, ist zwar etwas zur Ruhe, aber noch lange nicht

1) Vgl. Hugo ALTMANN, Pius XII., Papst, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 7 (1994), Sp. 682–699; Francesco TRANELLO, in: *Encyclopedia dei papi* 3 (2000), S. 632–645; DERS., in: *Dizionario biografico degli Italiani* 84 (2015), S. 58–69.

2) Rolf HOCHHUTH, *Der Stellvertreter. Ein christliches Trauerspiel*. Mit einem Vorwort von Erwin PISCATOR und Essays von Karl JASPERS, Walter MUSCHG und Golo MANN, Reinbek bei Hamburg 1998.

3) Der offizielle päpstliche Titel wird in dem seit 1912 jährlich erscheinenden *Annuario pontificio* geführt. Der seit 1929, dem Jahr des Abschlusses der Lateranverträge, unveränderte Titel wurde zuletzt 2006 geändert, indem der seit dem Frühmittelalter geführte Bestandteil »Patriarch des Abendlandes« (*patriarcha dell'Occidente*) abgeschafft wurde. In italienischer Sprache lautet der offizielle Titel des derzeitigen Papstes: »Francesco vescovo di Roma, vicario di Gesù Cristo, successore del principe degli apostoli, sommo pontefice della chiesa universale, primate d'Italia, arcivescovo e metropolita della provincia Romana, sovrano dello stato della città del vaticano, servo dei servi di dio«. Der exklusive Gebrauch des Titels *vicarius Christi* für die Päpste ist seit Innozenz III. (1198–1216) kontinuierlich belegt, vgl. Michele MACCARRONE, *Vicarius Christi. Storia del titolo papale (Lateranum NS 18)*, Rom 1952, bes. S. 111–118.

zum Abschluss gekommen, da die wissenschaftliche Aufarbeitung der entscheidenden Dokumente der Jahre 1939 bis 1945 erst vor kurzem mit der Freigabe der Akten für die wissenschaftliche Forschung durch Papst Franziskus (seit 2013) beginnen konnte⁴⁾.

4) Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht wird die »Stellvertreter-Debatte« in folgenden Publikationen gebündelt und weitergeführt: Lutz KLINKHAMMER, Pius XII., Rom und der Holocaust, in: QFIAB 80 (2000), S. 668–678; Pierre BLET, Papst Pius XII. und der Zweite Weltkrieg. Aus den Akten des Vatikans. Aus dem Französischen von Birgit MARTENS-SCHÖNE, Paderborn 2000; Thomas BRECHENMACHER, Der Dichter als Fallsteller. Hochhuths »Stellvertreter« und die Ohnmacht des Faktischen – Versuch über die Mechanismen einer Geschichtsdebatte, in: Geschichte als Falle. Deutschland und die jüdische Welt. Für die Forschungsstelle deutsch-jüdische Zeitgeschichte hg. von Michael WOLFFSOHN/Thomas BRECHENMACHER, Neuried 2001, S. 217–257; Thomas BRECHENMACHER, Der Vatikan und die Juden. Geschichte einer unheiligen Beziehung, München 2005; Hubert WOLF, Papst und Teufel. Die Archive des Vatikans und das Dritte Reich, München 2009; Gabriele RIGANO, Jenseits von »schwarzer und weißer Legende«. Eine Diskussion über Pius XII. und die Deportation der römischen Juden, in: QFIAB 94 (2014), S. 311–337. – Papst Franziskus hat im März 2019 die Öffnung sämtlicher Aktenbestände des Pontifikats von Pius XII. für die wissenschaftliche Forschung ab dem 2. März 2020 angekündigt, vgl. die entsprechende Nachricht bei Vatican News vom 4. März 2019: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-03/papst-franziskus-pius-xii-geheimarchiv-oeffnung-forschung.html> [Zugriff: 10.10.2022]. Vom 14. bis 16. Juni 2021 fand in Rom eine vom Deutschen Historischen Institut in Rom sowie der École française de Rome in Kooperation veranstaltete Tagung statt, auf der erste Forschungsergebnisse des Aktenstudiums mitgeteilt wurden. Das Programm der Tagung »War and Genocide. Reconstruction and Change: The Global Pontificate of Pius XII, 1939–1958« findet sich im Veranstaltungsarchiv des DHI Rom: http://dhi-roma.it/fileadmin/user_upload/pdf-dateien/Veranstaltungsprogramme/2021/20210614-16_Programme_GLOBAL_PONTIFICATE.pdf [Zugriff: 10.10.2022]. In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 2. Juli 2021, S. 8 wurden von Thomas JANSEN unter dem Titel »Pius XII. war auch ein Reformator« (Printausgabe; aktualisiert am 4. Juli 2021 mit anderem Titel »Was sagen die neuen Akten über Papst Pius XII.« und gegen Bezahlung zugänglich unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/archiv-im-vatikan-neue-erkenntnisse-ueber-pius-xii-17417562.html> [Zugriff 10.10.2022]) einige Ergebnisse der Tagungsvorträge mitgeteilt. Demnach sei nach Einschätzung der Fachleute nicht mit Funden zu rechnen, die eine Neubewertung des Verhaltens von Pius XII. den verfolgten Juden gegenüber zur Folge hätten. Ein jüngst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 5. Oktober 2022, S. N 3 erscheinender Artikel von Jörg ERNESTI unter dem Titel »Es galt das gesprochene Wort« (Printausgabe; gegen Bezahlung online zugänglich unter: <https://www.faz.net/aktuell/wissen/geist-soziales/pius-xii-und-der-holocaust-neues-zur-weihnachtsansprache-von-1942-18360606.html> [Zugriff 10.10.2022]) bestätigt diese Vermutung. Ernesti, der selbst zur vatikanischen Außenpolitik seit 1870 geforscht und publiziert hat (Jörg ERNESTI, Friedensmacht. Die vatikanische Außenpolitik seit 1870, Freiburg/Basel/Wien 2022), beruft sich in diesem Artikel auf einen Beitrag von Hubert WOLF, Verwachsen, verwechselt, verlegt, verbrannt. Das Schicksal der Weihnachtsansprache Pius' XII. von 1942, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 70/4 (2022), S. 723–759. An der Tagung am DHI Rom 2021 hat auch der amerikanische Forscher David I. Kertzer teilgenommen, dessen 2014 erschienenenes, mit dem Pulitzer-Preis ausgezeichnetes Buch »The Pope and Mussolini – The Secret History of Pius XI and the Rise of Fascism in Europe« im Jahr 2016 unter deutlicher Anspielung auf das Theaterstück von Ralf Hochhuth in deutscher Übersetzung erschien: David I. KERTZER, Der erste Stellvertreter. Papst Pius XI. und der geheime Pakt mit dem Faschismus, Darmstadt 2016. Auf weiteren Recherchen im vatikanischen Archiv sowie Archiven in Deutschland, Italien und anderen Ländern fußt dessen jüngste, auf Pius XII. bezogene Darstellung: David I. KERTZER, The Pope at War. The Secret History of Pius XII, Mussolini, and Hitler,

Für die Erforschung von Stellvertretung im Mittelalter haben wir es in dieser Hinsicht insofern leichter, als einschlägige Quellen, gerade auch die päpstlichen, der wissenschaftlichen Öffentlichkeit weitestgehend zugänglich sind. Spezifische Schwierigkeiten bleiben aber dennoch bestehen oder tauchen sogar erst auf, wenn man sich fragt, was Stellvertretung im Mittelalter bedeutet und wie dieses Phänomen bisher erforscht wurde.

In der folgenden Einführung zu diesem Tagungsband sollen daher zunächst der Forschungsstand referiert und eine Definition von »Stellvertretung« versucht werden. Daraus werden einige konzeptionelle Gedanken und Leitfragen abgeleitet sowie schließlich Aufbau und Inhalt des Bandes vorgestellt.

II. FORSCHUNGSSTAND UND DEFINITION VON STELLVERTRETUNG

Die Delegation von Macht, Herrschaft, Befugnissen und Rechten war in vormoderner Zeit aufgrund der geografischen Dimension von Herrschafts- und Glaubensgebieten in Verbindung mit rudimentären, an Personen gebundenen Kommunikationsstrukturen notwendig und betraf militärische, zivile sowie religiöse Funktionen. Trotz ihrer unbestreitbar hohen Bedeutung und nahezu ubiquitären Präsenz im politischen, kirchlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Leben des Mittelalters ist die Thematik der »Stellvertretung« ein bisher nur in wenigen Bereichen der Geschichtswissenschaft durchleuchtetes Forschungsfeld⁵⁾.

Demgegenüber existieren in der historischen Theologie und der Rechtsgeschichte zahlreiche, sich allerdings kaum berührende Arbeiten zu den theologischen und normativen Voraussetzungen sowie zur begriffsgeschichtlichen Entwicklung von »Stellvertretung«. Aus jüngerer Zeit ist neben anderen einschlägigen theologischen Arbeiten⁶⁾ besonders die Monografie von Stefan Schaede mit dem Titel »Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie« von 2004 herauszuheben⁷⁾. Mit dieser Arbeit bereichert Schaede nicht nur die theologische, sondern auch die rechtsgeschichtliche und

New York 2022; dazu die Besprechung von Simon UNGER-ALVI in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 27. Juli 2022, S. 10 (Printausgabe; aktualisiert am 6. August 2022 mit anderem Titel »Er blickte mit Angst auf Hitler und Mussolini« und gegen Bezahlung online zugänglich unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/david-kertzers-buch-the-pope-at-war-18200509.html> [Zugriff 10.10.2022]).

5) Siehe dazu unten die Erläuterungen bei Anm. 12 folgende.

6) Vgl. Karl-Heinz MENKE, *Stellvertretung. Schlüsselbegriff christlichen Lebens und theologische Grundkategorie* (Sammlung Horizonte N. F. 29), Einsiedeln 1991; Christof GESTRICH, *Christentum und Stellvertretung. Religionsphilosophische Untersuchungen zum Heilsverständnis und zur Grundlegung der Theologie*, Tübingen 2001; Christof GESTRICH/Till HÜTTENBERGER, *Stellvertretung*, in: TRE 32 (2001), S. 133–153.

7) Stephan SCHAEDE, *Stellvertretung. Begriffsgeschichtliche Studien zur Soteriologie* (Beiträge zur historischen Theologie 126), Tübingen 2004.

historische Forschung um wichtige Erkenntnisse, indem er die Verwendung einschlägiger lateinischer Begriffe (*vicariatio/vicarius, substitutio, subrogatio, procuratio, repraesentatio, lociservatura/locitenentia* und *intercessio*) in einem breiten, nicht nur theologisch ausgerichteten Quellenhorizont von der Antike bis in die Moderne analysiert. Im Ergebnis gelingt ihm die Zuordnung der Begriffe zu dominanten pragmatischen Kontexten, wie etwa der Termini *vicariatio, procuratio, repraesentatio, substitutio* und *subrogatio* zu Herrschaft und Verwaltung, *repraesentatio* zur Diplomatie, *locitenentia* zum Militärwesen, *procuratio* und *vicariatio* zum Handel und *procuratio* zum Prozessrecht. Begriffsgeschichtlich betrachtet sind der Ausdruck »Stellvertretung« selbst und auch seine lateinischen Vorläufer also keineswegs selbstevident, sondern müssen im semantischen Zusammenhang erarbeitet und auf dieser Grundlage definiert werden, wobei die Begriffsgeschichte nicht als alleiniges Kriterium zur Bestimmung angesehen werden darf. Auch bei den lateinischen Begriffen ist die semantische Herkunft nicht einfach als normierend, sondern eher als orientierend zu verstehen.

Im religionsgeschichtlichen Vergleich wird zur »Stellvertretung« mit eher allgemeinen Definitionen gearbeitet, um die Bandbreite zwischen stellvertretendem Handeln für einen Herrscher oder Erlöser einerseits und repräsentierendem Abbild einer Gottheit auf Erden andererseits im altorientalischen Glauben, im Judentum, im Islam, im Buddhismus und den verschiedenen Glaubensrichtungen im Christentum erfassen und erforschen zu können⁸⁾.

Im deutschsprachigen (Privat-)Recht ist »Stellvertretung« seit dem 19. Jahrhundert eine rechtsrelevante Kategorie, die zu definieren und deren Dimensionen zu durchleuchten seit dieser Zeit in der aktiven Rechtsfortbildung Tradition hat. Zwangsläufig wurde »Stellvertretung« damit auch ein Forschungsgegenstand der Rechtsgeschichte, dessen Aufarbeitung sich zahlreiche Autoren angenommen haben⁹⁾. Für eine auf das Mittelalter fokussierte historische Fragestellung sind die beiden Überblicksartikel von Mathias Schmoeckel zur »Entwicklung der juristischen ›Stellvertretung‹ im Kontext theologischer und juristischer Begrifflichkeiten«¹⁰⁾ und zu »Stellvertretung« in der Frü-

8) Vgl. Peter GERLITZ, Stellvertretung, I. Religionsgeschichtlich, in: TRE 32 (2001), S. 133–135.

9) Vgl. bes. Ulrich MÜLLER, Die Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter. Ein dogmengeschichtlicher Beitrag zur Lehre von der unmittelbaren Drittberechtigung und Drittverpflichtung (Beiträge zur neueren Privatrechtsgeschichte 3), Stuttgart 1969; Heinz MOHNHAUPT, Savignys Lehre von der Stellvertretung, in: Ius Commune 8 (1979), S. 60–77; Franz J. HÖLZL, Savignys Lehre von der unmittelbaren rechtsgeschäftlichen Stellvertretung, in: Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte, hg. von Andreas THIER/Guido PFEIFER/Philipp GRZIMEK (Rechtshistorische Reihe 196), München 1999, S. 211–232; Philipp GRENZEBACH, Rechtsvereinheitlichung und Stellvertretung. Vereinheitlichungsvorschläge zum Recht der Stellvertretung vor dem Hintergrund von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung unter Konzentration auf das Deutsche Recht und das Common Law (Schriftenreihe Studien zum Zivilrecht 48), Hamburg 2008.

10) Mathias SCHMOECKEL, Die Entwicklung der juristischen »Stellvertretung« im Kontext theologischer und juristischer Begrifflichkeiten, in: Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur 1/3,

hen Neuzeit¹¹⁾ von besonderem Interesse. Auf den Spuren von Friedrich Carl von Savigny, der das Wesen der gewillkürten Stellvertretung in der Erweiterung der Willensherrschaft des Geschäftsherrn sah, wonach der Geschäftsherr seinen Willen, auch ohne anwesend zu sein, erklären und dadurch größere Geschäfte tätigen könne, untersucht Schmoeckel beispielhaft die Verwendung der schon von Schaede analysierten Begriffe (zuzüglich *legati*, *nuntii* und *alteri stipulari*) im zivilen und kanonischen Recht des Mittelalters auf ihre Funktionstüchtigkeit als Äquivalent des modernen Terminus. Im Ergebnis lassen sich unter dem modernen Oberbegriff »Stellvertretung« diverse, inhaltlich und begrifflich zu unterscheidende Rechtsinstitute subsumieren. Von diesen weisen jedoch etliche, wie die *locitinentia* oder die *substitutio*, eher auf ein Hierarchie- oder Beauftragungsverhältnis hin, wohingegen päpstlichen Legaten, Nuntien und auch Prokuratoren, sofern sie mit ihren Entscheidungen den Geschäftsherrn banden, als Stellvertreter im Sinne einer Verlängerung der Willensmacht des Auftraggebers anzusehen sind. Für den Begriff der *repraesentatio* finden sich, gemäß Schmoeckel, zwar bereits aus dem Frühmittelalter Belege, welche eine umfassende Idee von Stellvertretung vermitteln, im Hochmittelalter jedoch kaum im rechtlichen Zusammenhang gebraucht wurden.

Die rechtshistorische Unterscheidung zwischen Stellvertretung als Erweiterung der Willensmacht des Geschäftsherrn und weiteren Hierarchie- und Beauftragungsverhältnissen bestätigt eine für die Konzeption dieses Bandes wichtige Grundannahme, dass nämlich in der Bevollmächtigung und damit der Abtretung genuiner Herrschaftsrechte das Wesen von persönlicher, als exklusiv zu verstehender Stellvertretung zu sehen ist. Dass diese Unterscheidung auch anhand der Quellenterminologie nachvollziehbar ist, stimmt mit den Erkenntnissen aus der theologischen Forschung überein und lässt Vergleichbares für historiographisches und dokumentarisches Quellenmaterial vermuten. Bevollmächtigungsformeln können demgemäß als Ausdrucksmittel konzeptioneller Vorstellungen von Stellvertretung angesehen werden.

Sofern »Stellvertretung« bisher überhaupt geschichtswissenschaftlich behandelt wurde, gilt sie als Teilbereich des weiter gefassten Forschungssegments »Repräsentation«, dem im Unterschied zu »Stellvertretung« mit *repraesentatio* ein lateinischer Quellenbegriff zugrunde liegt, auch wenn dieser bei weitem nicht alle Ausdrucksformen von dem erfasst, was in der Forschung als Repräsentation verstanden wird¹²⁾. Dabei erfolgt eine

hg. von Orazio CONDORELLI/Franck ROUMY/Mathias SCHMOECKEL (Norm und Struktur 37), Köln 2009, S. 107–135.

11) Mathias SCHMOECKEL, Stellvertretung, in: Enzyklopädie der Neuzeit 12 (2010), S. 966–968.

12) Der Begriff der Repraesentatio im Mittelalter: Stellvertretung, Symbol, Zeichen, Bild, hg. von Albert ZIMMERMANN (Miscellanea medievalia 8. Abh. der 17. Mediävistentagung zu Köln vom 9.–12. September 1970), Berlin 1971; Albert ZIMMERMANN, Repraesentatio, in: Lex.MA 7 (1995), Sp. 743 f.; Hasso HOFMANN, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jh. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 22), Berlin 1974, ³1998; Adalbert PODLECH, Repräsentation, in: Geschichtliche Grundbegriffe 5 (1984), S. 509–547; Hans-Jürgen BECKER, Repräsentation, -recht, in: Lex.MA 7 (1995),

definitorische Unterscheidung zwischen »Stellvertretung« einerseits und weiteren Spielarten der Repräsentation und Herrschaftsdelegation andererseits nur äußerst zurückhaltend, wenn sie nicht überhaupt vermieden wird, da »Stellvertretung« weder begrifflich noch inhaltlich eindeutig abzugrenzen und überdies als rechtliche Kategorie im Mittelalter unbekannt gewesen sei¹³⁾. Dass die Anwendung der modernen Analyse-kategorie »Stellvertretung« auf das Mittelalter dennoch aufgrund der begrifflichen und damit letztlich auch phänomenologischen Vielfalt und der Offenheit des Rechts- und Verfassungszustandes gerechtfertigt ist und für die Frage, wie Herrschaft funktionierte, zu zentralen Ergebnissen führt, haben in jüngerer Zeit einige Fallstudien gezeigt, wie diejenige von Marie-Luise Heckmann zu »Stellvertretern, Mit- und Ersatzherrschern«¹⁴⁾, von Kerstin Hitzbleck zum Provisionswesen¹⁵⁾, von Gabriele Annas zur fürstlichen Stellvertretung auf Reichsversammlungen des späten Mittelalters¹⁶⁾ und von Gabriela Signori zu »Gewalthabern« als Stellvertreter für städtische Handel- und Gewerbetreibende¹⁷⁾ sowie

Sp. 744 f.; Wim BLOCKMANS, Representation (since the Thirteenth Century), in: The New Cambridge Medieval History 7, hg. von Christopher ALLMAND, Cambridge 1998, S. 29–64; Horst WENZEL, Repräsentation, in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft 3 (2003), S. 268–271; zusammenfassend Horst CARL, Repräsentation, 1. Allgemein, in: Enzyklopädie der Neuzeit 11 (2010), Sp. 62–65; Barbara STOLLBERG-RILLINGER, Repräsentation 2. Politische Aspekte, in: Enzyklopädie der Neuzeit 11 (2010), Sp. 65–73. Stellvertretungs-Repräsentation definiert Stollberg-Rillinger im Unterschied zur Identitäts-Repräsentation dahingehend, dass »hierbei Repräsentanten und Repräsentierte zwei verschiedene Rechtssubjekte [waren], so etwa bei der völkerrechtlichen Repräsentation eines Fürsten oder einer Kommune durch einen Gesandten oder bei der vormundschaftlichen Repräsentation des Mündels durch den Vormund gegenüber Dritten.« – Für das antik-römische Staatswesen spielt im Kontext von Stellvertretung auch die Ämterhierarchie eine zentrale Rolle, vgl. etwa Christian UNFUG, Die Prätorianerpräfektur – Kaiserliche Stellvertretung im Rom des 3. Jh., in: Die Verwaltung der Stadt Rom in der Hohen Kaiserzeit. Formen der Kommunikation, Interaktion und Vernetzung, hg. von Peter EICH/Katharina WOJCIECH (Antike Imperien 2), Paderborn 2018, S. 121–142. Die ältere Diskussion dazu bei Michael T. W. ARNHEIM, Vicars in the Later Roman Empire, in: Historia. Zeitschrift für Alte Geschichte 19 (1970), S. 593–606. 13) ZIMMERMANN, Repraesentatio (1995) (wie Anm. 12); SCHMOECKEL, Stellvertretung (wie Anm. 11); Hiérarchie des pouvoirs, délégation de pouvoir et responsabilité des administrateurs dans l'Antiquité et au Moyen Âge. Actes du colloque de Metz, 16–18 juin 2011, hg. von Agnès BÉRENGER/Frédérique LACHAUD (Centre de Recherche Universitaire Lorrain d'Histoire, site de Metz 46), Metz 2012.

14) Marie-Luise HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert, Teil 1–2 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9), Warendorf 2002. In der Einleitung (S. 1–53) werden allerdings die Themen »Stellvertretung, Delegation, Repräsentation« nicht behandelt.

15) Kerstin HITZBLECK, *Veri et legitimi vicarii et procuratores*. Beobachtungen zu Provisionswesen und Stellvertretung an der päpstlichen Kurie in Avignon, in: QFIAB 86 (2006), S. 208–251.

16) Gabriele ANNAS, Repräsentation, Sitz und Stimme. Zur fürstlichen Stellvertretung auf Reichsversammlungen des späten Mittelalters, in: Politische Versammlungen und ihre Rituale. Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter, hg. von Jörg PELTZER/Gerald SCHWEDLER/Paul TÖBELMANN (Mittelalter-Forschungen 27), Ostfildern 2009, S. 113–150.

17) Gabriela SIGNORI, Der Stellvertreter, in: ZRG Germ. 132 (2015), S. 1–22.

mit anderem Akzent von Andreas Kosuch zum König in herrschaftstheoretischen Schriften des späten Mittelalters als Abbild und Stellvertreter Gottes¹⁸).

Für bestimmte Bereiche lassen sich aussagekräftige Belege dafür anführen, dass im juristisch-politischen Feld Repräsentation dann als Stellvertretung aufgefasst wurde, wenn Handlungs- oder besser Entscheidungsvollmachten vergeben wurden, diese den Auftraggeber zwingend banden, der Auftraggeber durch seinen Stellvertreter auch symbolisch verkörpert und gegenüber Dritten als in Person, Stimme, Auftreten und Rang weitgehend identisch legitimiert wurde¹⁹; Stellvertreter folglichen das Recht anderer vertraten, im Rahmen dieses gebundenen Mandats aber einen gewissen Handlungs- und Entscheidungsspielraum hatten. Die Spannweite der so zu identifizierenden Stellvertreter deckt die geistliche wie die weltliche Sphäre gleichermaßen ab. Zu den am besten erforschten Stellvertretern gehören zweifellos die päpstlichen Legaten, deren Spitzengruppe im kanonischen Recht des 13. Jahrhunderts als *legati a latere* definiert wurde²⁰. Aus den

18) Andreas KOSUCH, *Abbild und Stellvertreter Gottes. Der König in herrschaftstheoretischen Schriften des späten Mittelalters* (Passauer Historische Forschungen 17), Köln/Weimar/Wien 2011.

19) Vgl. STOLLBERG-RILLINGER, *Repräsentation* (wie Anm. 12), Sp. 67 f.: »Im Bereich der polit. Außenbeziehungen (Außenpolitik) spielte R. als Stellvertretung eine zentrale Rolle. Völkerrechtliche Repräsentanten waren Gesandte mit Handlungsvollmacht (lat. *plena potestas*, »voller Gewalt«), deren Handeln gegenüber Dritten ihrem Auftraggeber verbindlich zugerechnet werden konnte. Es bestand allerdings de facto stets ein Spannungsverhältnis zwischen der Handlungsfreiheit der Repräsentanten und dem Kontrollbedürfnis der Repräsentierten. Auch wenn von *plena potestas* die Rede war, handelte es sich doch meist um ein mehr oder weniger gebundenes Mandat. Im Zuge des Staatsbildungsprozesses und der damit einhergehenden institutionellen Verfestigung des Gesandtschaftswesens seit dem SpätMA (Diplomatie) wurde das Recht, Gesandte an auswärtige Potentaten zu schicken, zunehmend als wesentliches Recht und Kennzeichen selbständiger Völkerrechts-Subjekte aufgefasst. Um Gesandte souveräner Herrschafts-Träger von denen anderer Akteure (z. B. Delegierten von »Privatpersonen«) zu unterscheiden, sprach man seit dem 17. Jh. von Gesandten *cum caractere repraesentativo* oder *ambassadeurs* (Botschafter). Sie unterscheiden sich von anderen Bevollmächtigten geringeren Ranges, indem sie ihren souveränen Auftraggeber nicht nur rechtlich vertraten, sondern zugleich dessen Person und Würde symbolisch verkörperten. Sie mussten daher von adligem Stand sein sowie in ihrem materiellen Aufwand und im Zeremoniell in jeder Hinsicht so auftreten und von anderen so behandelt werden wie ihr Prinzipal selbst. Dies galt als *plus illustre marque de la souveraineté* (»klarstes Merkmal der Souveränität«) und war ein Anliegen gerade solcher Akteure, deren souveräner Status unsicher war, wie ital. oder dt. Fürsten, Stadtstaaten oder abtrünniger Provinzen. Im Wiener Reglement von 1815 (Wiener Kongress) wurde das Recht zur Entsendung »repräsentativer« Botschafter als Grundsatz des völkerrechtlichen Verkehrs zwischen souveränen Staaten festgeschrieben.«

20) Richard A. SCHMUTZ, *Medieval Papal Representatives. Legates, Nuncios, and Judges Delegate*, in: *Post Scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honour of Gaines Post*, hg. von Joseph R. STRAYER/Donald E. QUELLER (Studia Gratiana 15), Rom 1972, S. 441–463; Robert Charles FIGUEIRA, »Legatus apostolice sedis«. The Pope's »alter ego« According to Thirteenth-Century Canon Law, in: *Studi medievali* 3 (1986), S. 527–574; Christiane SCHUCHARD, *Päpstliche Legaten und Kollektoren nördlich der Alpen*, in: *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert)*, hg. von Siegfried W. DE RACHEWILTZ/Josef RIEDMANN, Sig-

Erkenntnissen zu dieser Gruppe sind die konzeptionellen Gedanken zu diesem Band abgeleitet, die weiter unten erläutert werden.

In den Forschungsdiskursen zu Kommunikation und Öffentlichkeit im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wird Stellvertretung im Kontext der Repräsentation selbstverständlich mitbehandelt²¹⁾, aber kaum eigens auf die kommunikativen Aushandlungs-

maringen 1995, S. 261–275; Stefan WEISS, Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049–1198) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Reg. Imp. 13), Köln/Weimar/Wien 1995; Tapio SALMINEN, In the Pope's Clothes. Legatine Representation and Apostolic Insignia in High Medieval Europe, in: Roma, magistra mundi. Itineraria culturae medievalis. Mélanges offerts au Père L. E. Boyle à l'occasion de son 75^e anniversaire, 3 Bde., hg. von Jacqueline HAMASSE (Textes et études du moyen âge 10), Louvain-la-Neuve 1998, hier Bd. 3, S. 339–354; Birgit STUDDT, Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 14. Jahrhundert, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51), Stuttgart 2001, S. 421–453; Thérèse BOESPFLUG, La représentation du pape au Moyen Âge. Les légats pontificaux au XIII^e siècle, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen Âge 114 (2002), S. 59–72; Werner MALECZEK, Die päpstlichen Legaten im 14. und 15. Jahrhundert, in: Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Rainer C. SCHWINGES/Klaus WRIEDT (VuF 60), Ostfildern 2003, S. 33–86; Legati e delegati papali nei secoli XII e XIII, hg. von Maria Pia ALBERZONI/Claudia ZEY (Vita e Pensiero), Mailand 2012; Kriston R. RENNIE, The Foundations of Medieval Papal Legation, Basingstoke 2013; Legati, delegati e l'impresa d'Oltremare (secoli XII–XIII). Atti del convegno internazionale di studi Milano, Università Cattolica del Sacro Cuore, 9–11 marzo 2011 = Papal Legates, Delegates and the Crusades (12th–13th), hg. von Maria Pia ALBERZONI/Pascal MONTAUBIN (Ecclesia militans 3), Turnhout 2015; Harald MÜLLER, The Omnipresent Pope. Legates and Judges Delegate, in: A Companion to the Medieval Papacy. Growth of an Ideology and Institution, hg. von Keith David SISSON/Atria A. LARSON (Brill's Companions to the Christian Tradition 70), Leiden/Boston 2016, S. 199–219; Claudia ZEY, Vervielfältigungen päpstlicher Präsenz und Autorität: Boten und Legaten, in: Die Päpste. Amt und Herrschaft in Antike, Mittelalter und Renaissance, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Michael MATHEUS/Alfried WIECZOREK (Die Päpste 1), Regensburg 2016, S. 257–274.

21) Bernd THUM, Öffentlichkeit und Kommunikation im Mittelalter. Zur Herstellung von Öffentlichkeit im Bezugsfeld elementarer Kommunikationsformen im 13. Jahrhundert, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 65–87; Alfred HAVERKAMP, »...an die große Glocke hängen«. Über Öffentlichkeit im Mittelalter, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs (1995), S. 71–112; Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.–14. Jahrhundert), hg. von Siegfried W. DE RACHEWILTZ/Josef RIEDMANN, Sigmaringen 1995; Gerd ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung: Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, hg. von DEMS., Darmstadt 1996, S. 229–257; Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. Heinz DUCHHARDT/Gert MELVILLE (10. Workshop im März 1994 am »Ettore Majorana Centre for Scientific Culture« in Erice [Sizilien]) (Norm und Struktur 7), Köln 1997; Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51), Stuttgart 2001; Carl A. HOFFMANN, »Öffentlichkeit« und »Kommunikation« in den Forschungen zur Vormoderne. Eine Skizze, in: Kommunikation und Region, hg. von DEMS./Rolf KIESSLING (Forum Suevicum 4), Konstanz 2001, S. 69–110; Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert), hg. von Karel HRUZA (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 6), Wien 2001; Hagen KELLER, Mündlichkeit – Schriftlichkeit – symbolische Interaktion. Mediale Aspekte

prozesse unter den Beteiligten sowie auf die öffentlichkeitswirksame Relevanz von Herrschaft hin untersucht²²⁾.

Auch in der soziologischen Forschung sind Repräsentation, besonders die soziale Repräsentation in Verbindung mit Partizipation²³⁾ und Stellvertretung²⁴⁾ viel bestellte Forschungsfelder. Dabei spielt die Vormoderne als zeitlicher Bezugsrahmen allerdings nur eine marginale Rolle. Trotzdem kann sich das zuerst von Johannes Weiß²⁵⁾ und dann vertieft von Wolfgang Sofsky und Rainer Paris²⁶⁾ vertretene Modell von Stellvertretung als »triadische Figuration«, demgemäß der Delegierte für den Auftraggeber gegenüber einem Dritten handelt, als in einigen Punkten durchaus geeignet zur Anwendung auf vormoderne Verhältnisse erweisen, da es sehr stark auf die kommunikativen Prozesse von Aushandlung, Akzeptanz beziehungsweise Ablehnung und öffentlicher Wirkung aller Beteiligten abhebt. Den nachdrücklichen Hinweis auf dieses Modell gibt Karl Ubl in seiner

der »Öffentlichkeit« im Mittelalter, in: *FmSt* 38 (2004), S. 277–286; Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften, hg. von Rudolf SCHLÖGL/Bernhard GIESEN/Jürgen OSTERHAMMEL (*Historische Kulturwissenschaft* 1), Konstanz 2004; Kommunikation im Spätmittelalter. Spielarten, Wahrnehmungen, Deutungen, hg. von Romy GÜNTHART/Michael JUCKER, Zürich 2005; Arié MALZ, Der Begriff »Öffentlichkeit« als historisches Analyseinstrument: Eine Annäherung aus kommunikations- und systemtheoretischer Sicht, in: *Kommunikation im Spätmittelalter*, S. 13–26; Nils BOCK, Öffentlicher Repräsentant – Repräsentant der Öffentlichkeit. Das Medium Herold in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Diskurs* 2 (2008), S. 142–155; Rudolf SCHLÖGL, Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), S. 155–224; Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hg. von Martin KINTZINGER (*VuF* 75), Ostfildern 2011; Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation, hg. von Barbara STOLLBERG-RILLINGER/Tim NEU/Christina BRAUNER (*Symbolische Kommunikation in der Vormoderne*), Köln 2013; Formen mittelalterlicher Kommunikation. Sommeruniversität des DHIP, 7.–10. Juli 2013 = *Formes de la communication au Moyen Âge*. Université d'été de l'IIHA, 7.–10 juillet 2013, hg. von Ralf LÜTZELSCHWAB, 2015 <http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/11-2015> [Zugriff 10.10.2022]; Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits, hg. von Florian HARTMANN (*Papsttum im mittelalterlichen Europa* 5), Köln 2016.

22) Sehr ertragreich in dieser Hinsicht: Bernhard SIEGERT, Vögel, Engel und Gesandte. Alteuropas Übertragungsmedien, in: *Gespräche, Boten, Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, hg. von Horst WENZEL (*Philologische Studien und Quellen* 143), Berlin 1997, S. 45–62.

23) Vgl. beispielhaft Gunter RUNKEL, Genossenschaft, Repräsentation und Partizipation (*Soziologie, Forschung und Wissenschaft* 2), Münster 2003; *The Cambridge Handbook of Social Representations*, hg. von Gordon SAMMUT/Eleni ANDREOULI/George GASKELL/Jaan VALSINER, Cambridge 2015.

24) Vgl. Johannes WEISS, Stellvertretung. Überlegungen zu einer vernachlässigten soziologischen Kategorie, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 36 (1984), S. 43–55; DERS., Handeln und Handeln lassen. Über Stellvertretung, Opladen 1998; Wolfgang SOFSKY/Rainer PARIS, Figurationen sozialer Macht. Autorität – Stellvertretung – Koalition, Frankfurt a.M. 1994; Dreiecksverhältnisse. Aushandlungen von Stellvertretung, hg. von Sebastian KÜHN/Malte C. GRUBER (*Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik* 13), Berlin 2016.

25) WEISS, Stellvertretung (wie Anm. 24); DERS., Handeln (wie Anm. 24).

26) SOFSKY/PARIS, Figurationen (wie Anm. 24).

Zusammenfassung, weswegen weitere Ausführungen dazu seinem Beitrag vorbehalten bleiben sollen.

Resümierend lässt sich sagen, dass die Auffassung von »Stellvertretung« in historischen Arbeiten als legitimierendes Prinzip sakraler Herrschaft einerseits und als notwendiges Herrschafts- und Rechtsinstrument andererseits in etwa demjenigen neuerer Arbeiten aus der theologischen und rechtsgeschichtlichen Forschung entspricht. Allerdings haben sich daraus bisher nur erste Ansätze einer breiter angelegten Forschung zu den konzeptionellen Grundlagen von »Stellvertretung« und der Funktionalität von Herrschaft ergeben.

III. KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN

Eine alle Facetten berücksichtigende Untersuchung des Phänomens »Stellvertretung im Mittelalter« ist im Rahmen dieses Tagungsbandes nicht zu leisten, wohl aber eine auf bestimmte Bereiche fokussierte Analyse einzelner Erscheinungsformen von Stellvertretung.

Der Ausgangspunkt für die Planung dieser Tagung waren meine eigenen Forschungsinteressen am päpstlichen Legatenwesen als einem erwiesenermaßen früh entstandenen und im Verlauf des Hochmittelalters ausgereiften Stellvertreterkonzept²⁷⁾. Mit den Stell-

27) Siehe oben Anm. 20; Claudia ZEY, Zum päpstlichen Legatenwesen im 12. Jahrhundert. Der Einfluß von eigener Legationspraxis auf die Legatenpolitik der Päpste am Beispiel Paschalis' II., Lucius' II. und Hadrians IV., in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. von Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 243–262; Claudia ZEY, Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jahrhundert, in: *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, hg. von Stefan ESDERS, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 93–119; Claudia ZEY, Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Neue Abh. der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2), Berlin/New York 2008, S. 77–108; Claudia ZEY, Handlungsspielräume – Handlungsinitiativen. Aspekte der päpstlichen Legatenpolitik im 12. Jahrhundert, in: *Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter*, hg. von Gisela DROSSBACH/Hans-Joachim SCHMIDT (Scriinium Friburgense. Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg Schweiz 22), Berlin/New York 2008, S. 63–92; Claudia ZEY/Claudia MÄRTL, Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie? Einleitung, in: *Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert*, hg. von DENS., Zürich 2008, S. 9–21; Claudia ZEY, Legati papali e delegati papali (secoli XII–XIII): stato della ricerca e questioni aperte, in: *Legati e delegati papali nei secoli XII e XIII* (wie Anm. 20), S. 3–12; DIES., Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter, in: *Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*, hg. von Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER (Abh. Göttingen N. F. 19), Göttingen 2012, S. 157–166; Claudia ZEY, L'opposition aux légats pontificaux en France (XI–XII^e siècle), in: *Schismes, dissidences, oppositions. La France et le Saint-Siège avant Boniface VIII.*, hg. von

vertretern des Stellvertreters Christi auf Erden verbinden sich Beobachtungen zur Begrifflichkeit, zu den Vollmachten, zum mitunter spannungsreichen Verhältnis zum Auftraggeber, zur symbolischen Repräsentation, zu wahlweise Ablehnung oder Akzeptanz im gesamten Raum der lateinischen Christenheit und nicht zuletzt zur konzeptionellen Basis.

Diese Befunde können dahingehend gebündelt werden, dass weniger die an sich unspezifischen Bezeichnungen von Legaten als *legati* oder *nuntii* Auskunft über deren stellvertretende Funktion geben – der Terminus *vicarius* ist in Verbindung mit dem (hochmittelalterlichen) päpstlichen Legatenwesen nicht sonderlich verbreitet – als vielmehr eindeutig hinweisende Attribute wie *a* oder *ex latere Romani pontificis*, womit ein geradezu körperliches Verhältnis zwischen dem Papst und seinem Stellvertreter ausgedrückt wird. Ebenso eindeutig sind spezifische Beglaubigungs- und Bevollmächtigungsformeln, die beispielsweise lauten: *eum cum nostre gratie plenitudine ad partes vestras ex nostro latere delegamus et ei vices nostras in illis committimus*: wir entsenden ihn mit der Vollmacht unserer Gnade von unserer Seite und übertragen ihm unsere Stellvertretung in diesen Bereichen²⁸). Mit dieser standardisierten Übertragungsformel verband sich aber

Bernard BARBICHE/Rolf GROSSE (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 7), Paris 2012, S. 49–57; Claudia ZEY, Legaten im 12. und 13. Jahrhundert. Möglichkeiten und Beschränkungen (am Beispiel der Iberischen Halbinsel, des Heiligen Landes und Skandinaviens), in: Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns: Legaten – delegierte Richter – Grenzen, hg. von Klaus HERBERS/Fernando López ALSINA/Frank ENGEL (Abh. Göttingen. N. F. 25 – Studien zu Papstgeschichte und Papsturkunden), Berlin/New York 2013, S. 199–212; Claudia ZEY, Zum Verhältnis zwischen Päpsten und Kardinallegaten im 11. und 12. Jahrhundert, in: Die Kardinäle des Mittelalters und der Renaissance. Integration, Kommunikation, Habitus / I cardinali del medioevo e del primo Rinascimento. Integrazione, comunicazione, habitus, hg. von Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (Millenio medievale 95), Florenz 2013, S. 127–165; Claudia ZEY, Vervielfältigungen (wie Anm. 20); DIES., Die päpstlichen Legaten als Kreuzzugswerber im Reich, in: Die Kreuzzugsbewegung im römisch-deutschen Reich (11.–13. Jahrhundert), hg. von Nikolas JASPERT/Stefan TEBRUCK, Ostfildern 2016, S. 207–233; Claudia ZEY, Wirken und Wirkung päpstlicher Legaten im Investiturstreit am Beispiel Bischof Gebhards III. von Konstanz, in: Konstanz und der Südwesten des Reiches im hohen und späten Mittelalter. Festschrift für Helmut Maurer zum 80. Geburtstag, hg. von Harald DERSCHKA/Jürgen KLÖCKLER/Thomas ZOTZ (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 48), Ostfildern 2017, S. 57–74; Claudia ZEY, Warum gab es Gewalt gegen päpstliche Legaten?, in: Ad personam. Festschrift zu Hanna Vollraths 80. Geburtstag, hg. von Dirk JÄCKEL/Gerhard LUBICH (Studien zur Vormoderne 1), Berlin 2019, S. 127–156; Claudia ZEY, Zum Spannungsverhältnis zwischen staufischen Herrschern und päpstlichen Legaten, in: Päpste in staufischer Zeit, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte e. V. (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 38), Göttingen 2020, S. 30–59.

28) Mit dieser Formel erneuerte Papst Calixt II. (1119–1124) die Legation Bischof Girards von Angoulême für Bourges, Bordeaux, Auch, Tours und die Bretagne am 21. November 1123, vgl. Georges DE MANTEYER, Six mandements de Calixte II renouvelant la légation de Girard évêque d'Angoulême (21 novembre 1123), in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École Française de Rome 18 (1898), S. 17–36, hier S. 32–36, Nr. 1–6, im Volltext werden die Nummern 1, 4 und 5 mit jeweils ähnlichen Formulierungen geboten (hier Nr. 1, S. 33): *Nos igitur, [quia] vijr sapiens et honestus est et a predecessoribus nostris et nobis*

keineswegs durchgängig das uneingeschränkte Vertrauen der Päpste in ihre Legaten. Zwar wurden Entscheidungen von Legaten selten kassiert oder modifiziert, doch hielten sich die Päpste diese Option stets offen und schufen sich überdies mit der Zeit immer mehr exklusive Rechte und Vollmachten, welche sie explizit nicht an ihre Stellvertreter übertrugen²⁹⁾. Damit verstärkten sie die hierarchisch ohnehin nie aufgehobene Distanz zwischen sich selbst und ihren Legaten in rechtlicher Dimension, während sie ihnen symbolisch die typischen Attribute ihrer Amtsgewalt für den in der Regel örtlich und zeitlich begrenzten Raum der Legationen überließen³⁰⁾.

Geradezu gegenläufig zu dieser Entwicklung wandelte sich der Umgang mit dem päpstlichen Legatenwesen von einem zunächst auf breiter Front abgelehnten »Kampfinstrument« der Reformpäpste zu einem weithin akzeptierten Herrschaftsinstrument der Kurie³¹⁾, da es vielerorts den Zugang zur höchsten kirchlichen Entscheidungsgewalt nicht nur erleichterte, sondern überhaupt erst ermöglichte. Durch die Effizienz seines Stellvertreterkonzepts erreichte das Papsttum binnen weniger Jahrzehnte die Zentralisierung der christlich-lateinischen Kirche und daraus folgend den Aufstieg zu einer zentralen, auch politisch höchst einflussreichen Macht im mittelalterlichen Europa³²⁾.

Aus diesen zumindest für das 11. bis 13. Jahrhundert gesicherten Erkenntnissen als Grundlage ergeben sich für den Zuschnitt der Beiträge folgende Perspektiven:

1) Erstens soll der Fokus vorrangig auf religiös konnotierten beziehungsweise im geistlichen Bereich angesiedelten Stellvertretungen liegen, um dem auf anderer Ebene weitgefächerten Untersuchungsfeld eine gemeinsame Vergleichsbasis zu geben und den Blick weniger auf die Phänomenologie von Stellvertretung in vielen, ganz unterschiedlichen Bereichen zu lenken als vielmehr auf die Konzeption und die Legitimation im geistlich-religiösen Kontext. Überschneidungen mit verschiedenen Ausprägungen von Stellvertretungen im weltlichen Bereich können und sollen dabei nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2) Zweitens soll es um einen interkulturellen Vergleich gehen, damit eine an den Verhältnissen im lateinisch-christlichen Europa orientierte Forschungsidee auf ihre Valenz in anderen Religionen und Kulturen überprüft werden kann. Konkret bedeutet dies die Untersuchung von Stellvertretung in der Westkirche, in den Ostkirchen, im Islam, im Mongolenreich und in Japan. Mit dem Blick nach Asien soll die Frage nach der trans-

ipsis longo tempore iam dilectus, eum cum nostre gratie plenitudine ad partes vestras ex nostro latere delegamus et ei vices nostras in illis committimus.

29) Vgl. ZEY, Verhältnis (wie Anm. 27).

30) Vgl. SALMINEN, Pope's Clothes (wie Anm. 20).

31) Vgl. Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Verträge von Meersen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263), Berlin 1935, S. 178 und 237.

32) André VAUCHEZ (Hg.), Machtfülle des Papsttums (1054–1274) [Deutsche Ausgabe bearb. und hg. von Odilo Engels] (Die Geschichte des Christentums. Religion – Geschichte – Kultur 5), Freiburg/Basel/Wien 1994; Colin MORRIS, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250, Oxford 1989.

kulturellen Äquivalenz von Stellvertreterkonzepten in einem Raum jenseits der Wahrnehmung des europäischen Mittelalters gestellt werden.

3) Drittens sollen neben der personellen Stellvertretung nach Möglichkeit auch zeichnerische Formen untersucht werden.

4) Viertens soll der zeitliche Schwerpunkt auf den Jahrhunderten liegen, die wir im europäischen Zusammenhang als hochmittelalterlich bezeichnen, mit Vorläufern aus dem Frühmittelalter und Ausläufern bis in das Spätmittelalter. Ansatzpunkte für diese zeitliche Orientierung sind zum einen das eben beschriebene päpstliche Legatenwesen als in dieser Zeit konzeptionell ausgereiftes Stellvertreterkonzept, zum anderen die politisch-religiösen Konflikte an den Rändern Europas und in der Levante, die eine stärkere Auseinandersetzung mit anderen Kulturen bei allen Beteiligten zur Folge hatten. Dazu kommen kontingente Phänomene wie die Kriegszüge der Mongolen gen Westen, welche einerseits zur Begegnung mit einer gänzlich fremden Herrschafts- und Glaubensstruktur führten, andererseits die Frage nach effizienter Stellvertretung angesichts der immensen Ausdehnung des Mongolenreichs umso dringlicher stellten.

Folgende, an die Autorinnen und Autoren gerichtete Fragen ergeben sich aus diesen Überlegungen zur thematischen Ausrichtung: Mit welchen Begriffen, Formeln und Zeichen wurde Stellvertretung definiert und legitimiert? Welche Konzeptionen lagen den verschiedenen Formen von Stellvertretung zugrunde? Lassen sich diese explizit fassen oder müssen sie implizit erschlossen werden? Welche Begründungen sollten einer Stellvertretung zur Durchsetzung verhelfen? Was führte zur Akzeptanz, was zur Ablehnung von Stellvertretung? Wie wurde Stellvertretung wahrgenommen, reflektiert und kommentiert? Welche Modelle von Stellvertretung dienten zur Stabilisierung von Herrschaft, welche hatten destabilisierende Wirkung? Welche Konzepte scheiterten gänzlich und welche führten zu einer Institutionalisierung von Stellvertretung und damit zu einer zeitlichen oder räumlichen Entgrenzung? Und schließlich die Frage, ob sich Stellvertretung in der definierten Form stets trennscharf von verwandten Phänomenen wie Delegation und Repräsentation abgrenzen lässt?

Die bislang nicht sehr umfangreiche und noch wenig fokussiert betriebene historische Erforschung von Stellvertretung ermöglicht eine sehr offene, räumlich wie zeitlich weitgespannte Herangehensweise an das Thema mit der großen Chance, den Forschungsstand deutlich zu verbessern.

IV. AUFBAU UND INHALT DES TAGUNGSBANDES

Nahezu zwangsläufig gehört zur Beschreibung von Aufbau und Inhalt eines Tagungsbandes die Rechtfertigung, warum bestimmte Themen nicht berücksichtigt worden sind, obwohl deren Relevanz eigentlich auf der Hand liegt. Deswegen sollen hier die limitierenden Faktoren für den Zuschnitt des vorliegenden Bandes kurz zusammengetragen wer-

den. Dabei geht es weniger um den Umstand, dass den Vorträge-und-Forschungen-Bänden eine auf acht Vorträge (ohne Einleitung und Zusammenfassung) limitierte Tagung vorausgeht und die Ausweitung um weitere Beiträge moderat erfolgen soll, als vielmehr darum, den Zuschnitt der Tagungskonzeption weitgehend disziplinar zu belassen und daher die historische beziehungsweise kunsthistorische Sichtweise nicht um eine theologische, juristische und soziologische oder um eine althistorische und frühneuzeitliche zu erweitern. Eine derartige diachronisch übergreifende und interdisziplinär zugeschnittene Tagung ist nicht minder reizvoll und schon aufgrund der Forschungssituation geboten, für den Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte und dessen Publikationsreihe aber weniger geeignet.

Für den hier angestrebten interkulturellen Vergleich, der bezogen auf die christlichen West- und Ostkirchen, den Islam und das eigentlich für einen eigenen Beitrag vorgesehene Judentum konsistent ist, sollen die Beiträge zum Mongolenreich und zu Japan die Möglichkeiten und Grenzen des Vergleichs von sakral legitimierten Stellvertreterkonzepten ausloten. Die Auswahl dieser beiden Regionen hat mit schon erwähnten kontingenten Phänomenen zu tun, aber auch mit der Möglichkeit, Referenten zu gewinnen, die durch ihre Forschungen den Vergleich mit dem lateinisch-christlichen Mittelalter im Blick haben.

In einem ersten großen Block von sieben Beiträgen wird der Fokus auf den Kulturkreis der lateinisch-christlichen Kirche gerichtet. Den Auftakt machen grundlegende Ausführungen von Franz-Reiner Erkens zur vornehmlich ideellen Konkurrenz von Kaiser und Papst um die Stellvertretung Gottes beziehungsweise Christi auf Erden und zu den divergierenden theoretischen Vorstellungen, die dazu auf beiden Seiten im Hoch- und Spätmittelalter diskutiert worden. David Ganz analysiert aus kunsthistorischer Perspektive vor allem am Beispiel der Messgewänder des Ordens vom goldenen Vlies (15. Jahrhundert), wie bildtragende Gewänder zur Transformation von Personen zu Stellvertretern Christi beitragen konnten. Von der gegenständliche Realpräsenz des Papstes als *vicarius Christi* beziehungsweise *Petri* handelt auch der Beitrag von Jörg Bölling. Er identifiziert und kontextualisiert als symbolische Formen päpstlicher Stellvertretung die von Päpsten verliehenen Amtsinsignien und delegierte Handlungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, äußere Zeichen und Zeremonien sowie Gegenstände mit Appellcharakter, als päpstliche Ehrbeweise und besondere Auszeichnungen. Der in sämtlichen Beiträgen virulente Frage nach der Begrifflichkeit von Stellvertretung geht Hans-Werner Goetz in einem weit gespannten Überblick zur Frage der Wahrnehmung von Stellvertretern im abendländisch-lateinischen Früh- und Hochmittelalter anhand der Termini *vice* und *vicarius* nach und verweist auf den vorherrschenden funktionalen Charakter der so bezeichneten Stellvertreter und Repräsentanten. Spezielle Formen von Stellvertretung im geistlichen Bereich beleuchten Jochen Burgtorf und Enno Bünz. Jochen Burgtorf erläutert den Stellvertretungsbedarf und die teils langfristig und teils ad hoc angelegten Stell-

vertretungsformen bei den geistlichen Ritterorden des Hochmittelalters, in dem er die konzeptionellen, das heißt theologischen und normativen Grundlagen, die personelle Umsetzung und deren Einflussfaktoren sowie die repräsentativen Zeichen (Kreuz, Banner und Siegel) hervorhebt. Enno Bünz gibt Einblicke in das ebenso weit verbreitete wie beklagte Phänomen von Stellvertretern in der spätmittelalterlichen Pfarrseelsorge, das sich aus der Nichtresidenz von an Pfründen reichen Pfarrern ergab.

An diesen Komplex zur Westkirche schließen sich zwei Beiträge an, die den Blick für Stellvertretungskonzepte in nicht lateinischen christlichen Kirchen öffnen. Michael Grünbart behandelt nach der Erläuterung des Begriffsfeldes »Stellvertretung« im Griechischen die grundsätzlich nicht gestattete, aber praktisch immer wieder erfolgte Übernahme kaiserlicher Kompetenzen durch byzantinische Patriarchen in der hochkomplexen und auf Stellvertretung angewiesenen Organisation des byzantinischen Kaiserreichs. Dorothea Weltecke lenkt die Aufmerksamkeit dagegen auf die kaum erforschten, stark an die kirchliche Hierarchie angelehnten personellen und symbolischen Formen von Stellvertretung in christlichen Kirchen unter islamischer Herrschaft in Westasien und Nordafrika.

Damit treten interreligiöse und interkulturelle Fragen in den Mittelpunkt, die in den folgenden drei Beiträgen weiterverfolgt werden. Wolfram Drews befasst sich mit Konzepten von Stellvertretung im sunnitischen und schiitischen Islam anhand der zentralen religiös-politischen Funktionen der Kalifen und Imame sowie der von diesen eingesetzten Stellvertretern einerseits und der Idee von der kollektiven Stellvertreterchaft der Religionsgelehrten im schiitischen Islam andererseits. Thomas Ertl durchleuchtet die spezifischen Formen von Stellvertretung im Mongolenreich und deren konzeptionelle Grundlagen, in dem er die teils zeichenhaften Selbstaussagen, die Legitimierungen für das himmlische Mandat des Khans sowie die personellen Stellvertreter in den mongolischen Khanaten untersucht. Daniel Schley führt zum Abschluss in die beiden grundlegenden Formen herrschaftlicher Stellvertretung im mittelalterlichen Japan ein mit den tennō (»himmlische Herrscher«) als exklusiven Stellvertretern der göttlichen Mächte und den Fujiwara-Regenten als speziellen Stellvertretern der tennō.

Die Zusammenschau der transzendenten und (kirchen-)politischen Stellvertreterkonzepte und deren konkrete Umsetzung durch Personen und Zeichen und damit eine kritische Gesamtwürdigung des Versuchs, Stellvertretung im Mittelalter interkulturell vergleichend zu untersuchen, hat Karl Ubl mit wertvollen Überlegungen zu frühmittelalterlichen Ausführungen von Stellvertretung sowie zur soziologischen Dimension des Themas übernommen.

Die Beiträge dieses Bandes und alle damit verbundenen Fragen sind auf das Mittelalter ausgerichtet und damit auf eine Zeit, in der die sakral legitimierte Monarchie die vorherrschende Regierungsform war, die Monarchen aber nur in geringem Umfang vor einer kleinen, meist adeligen Öffentlichkeit Präsenz markieren konnten, so dass Delegation

von eigenen Herrschaftsrechten an andere letztlich zwingend war. Das gilt *mutatis mutandis* auch für andere vormoderne Epochen, für die diese Thematik ebenfalls von erheblicher Bedeutung ist. In der heutigen Zeit, zumindest in den westlichen Demokratien, ist die persönliche Stellvertretung der Herrschenden, also modern gesprochen des Präsidenten, des Bundeskanzlers oder des Premierministers, aufgrund des Amtscharakters im Rahmen einer rechtsstaatlichen Verfassung, funktionierender Verwaltungsstrukturen und auch der medialen Omnipräsenz der Amtsträger obsolet. Dennoch ist aus naheliegenden praktischen Erwägungen die Stellvertretung des Staatsoberhauptes in vielen Ländern geregelt. Die Spannbreite geht vom verfassungsmäßigen Vizepräsidenten – derzeit eine Vizepräsidentin – der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftrag, den Senat zu führen und im Todesfall des Präsidenten dessen (temporäre) Nachfolge anzutreten³³⁾ über die letztlich inoffizielle Stellung des Vizekanzlers der Bundesrepublik Deutschland, der ein Bundesministerium, also ein eigenes Amt haben muss, bis zum erst jüngst wieder besetzten Office des britischen Vize-Premierministers (Deputy Prime Minister)³⁴⁾. Fragen zur Auffassung von Herrschaft und zur Stabilität des Regierungssystems stellen sich länder- und kulturübergreifend also auch für diese Regelungen.

Ein Band zu »Stellvertretung im Mittelalter« eignet sich aufgrund der spezifischen herrschaftlichen und medialen Situation in besonderer Weise dazu, die Relevanz dieses Phänomens für die politische Kulturgeschichte herauszuarbeiten

SUMMARY: REPRESENTATION IN THE MIDDLE AGES. CONCEPTS, PERSONS, AND SIGNS IN INTERCULTURAL COMPARISON – INTRODUCTION

In the Middle Ages, »representation« was important as a legitimizing principle of sacralized rule (representation of God/Christ on earth); but it was also omnipresent as a necessary instrument of lordship in political and ecclesiastical, but also economic, legal, and social life. Nevertheless, in historical research – in contrast to theology and legal-history – this phenomenon is examined rarely. Above all, there is little in-depth research on the concepts as well as on the forms of representation, including their differences in termi-

33) Vgl. Jules WITCOVER, *The American Vice Presidency. From Irrelevance to Power*, Washington D. C. 2014; Birgit OLDOPP, *Das politische System der USA. Eine Einführung*, Wiesbaden 2013.

34) Zwischen 2015 und 2021 war dieses Amt offiziell nicht besetzt, was von Rechtsexperten kritisch gesehen wurde, vgl. Rodney BRAZIER, *Choosing a Prime Minister. The Transfer of Power in Britain*, Oxford 2020. Als der inzwischen abgelöste Premierminister Boris Johnson wegen seiner Covid 19-Erkrankung ins Krankenhaus musste, wurde der Außenminister Dominic Raab zum Stellvertreter gemacht und blieb es bis 2022. Die Covid-Krise hatte den Wert eines Stellvertreters im Amt offenbar deutlich vor Augen geführt. Nach einem kurzen Zwischenspiel von Thérèse Coffey (2022) wurde Dominic Raab bis zu seinem Rücktritt 2023 erneut stellvertretender Premierminister. An seine Stelle trat mit Ernennung vom 21. April 2023 Oliver Dowden; vgl. <https://www.gov.uk/government/people/dowden> (08.05.2023).

nology and contents. The aim of this volume is to examine and compare concepts, agents and signs of primarily religiously connotated or clerically based representation in the Christian Western and Eastern Churches, Islam, the Mongol Empire and Japan.

In this introduction, the state of research on representation is presented from various disciplinary perspectives while underlining the function of representatives as comprehensive substitutes of their clients. The following conceptual considerations for the volume and the associated guiding questions are based on research on the papal legate system as a deputy concept that already matured in the High Middle Ages. Consequently, this volume focusses on religiously connotated forms of representation during the 11th to 13th century. Some final thoughts are dedicated to the structure of the volume and the contents of the contributions.